

Benutzungsordnung

(8. Novellierung)



**für die vom Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)
betriebenen Abfallannahmestellen, Behandlungs- und
Entsorgungsanlagen**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ermächtigung	2
2. Geltungsbereich	2
3. Öffnungs-/Annahmezeiten	2
4. Verhalten der Anlieferer auf dem Betriebsgelände	3
5. Annahmebedingungen und Formalitäten bei der Eingangskontrolle	4
5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
5.2 Annahmeveraussetzungen	4
5.3 Annahmeverfahren	5
6. Regelungen der Annahme spezieller Abfallarten	6
6.1 Kompostierbare Abfälle	6
6.2 Metallschrott	6
6.3 Asbest- und mineralfaserhaltige Baustoffe	6
6.4 Dachpappe	7
6.5 Altholz	7
6.6 Umgang mit Abrufkarten	8
7. Kleinmengenanlieferungen	8
8. Mengenermittlung und Verwägung der angelieferten Abfälle	8
8.1 Mengenermittlung	8
8.2 Stammdaten und Wägen von Abfall	9
9. Verstöße gegen die Benutzungsordnung	9
10. In-/Außerkräfttreten	9



1. Ermächtigung

In Durchsetzung der jeweiligen Nachträglichen Anordnung (NAO) und Abfallrechtlichen Plan-genehmigungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg für die Deponien sowie den jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen und der jeweils gültigen Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (im Folgenden KA-EV) wird für

- die sich in der Nachsorgephase befindlichen Deponien Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt DA I), Luckau-Wittmannsdorf, Göritz (Stadt Vetschau/Spreewald) und Bergen (Stadt Luckau),
- den betriebenen Deponieabschnitt DA II, das Zwischenlager für mineralische Abfälle zur Verwertung (ZWL) und die Abfallbehandlungs- und Umschlaganlage (ABU) am Standort des Entsorgungszentrums (EZ) Lübben-Ratsvorwerk sowie
- die Abfallannahmestellen (AASt) und die Kompostierungsanlagen an den Standorten
 - EZ Lübben-Ratsvorwerk,
 - Göritz b. Vetschau/Spreewald und
 - Luckau-Wittmannsdorf

die folgende **Benutzungsordnung** erlassen.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer, das KAEV-Personal in den AASt und auf den Deponien, das Personal der ABU sowie alle, die das Betriebsgelände des KAEV am jeweiligen Standort betreten bzw. befahren (z. B. Wartungs- und Servicefirmen, Labors usw.). Die Benutzungsordnung untersetzt die Bestimmungen des Bundes- und des Landesrechtes und ergänzt die der o. g. Satzungen des KAEV.

3. Öffnungs-/Annahmezeiten

Abfallannahmestellen und Kompostierungsanlagen

AASt Lübben-Ratsvorwerk	Montag – Freitag	8.00 - 17.00 Uhr
	Samstag	8.00 - 13.00 Uhr
AASt Göritz (Vetschau/Spreewald)	Dienstag	9.00 - 17.00 Uhr
	Samstag gerade Woche	8.00 - 13.00 Uhr
AASt Luckau-Wittmannsdorf	Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr



Samstag ungerade Woche 8.00 - 13.00 Uhr

DA II – für Direktanlieferungen, ABU: wie AAST EZ Lübben-Ratsvorwerk

An Sonn- und Feiertagen sind die Annahmestellen inkl. ABU und Deponie geschlossen.

4. Verhalten der Anlieferer auf dem Betriebsgelände

Die Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände des KAEV so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Die Anlieferer haben sich beim Betreten des Betriebsgeländes im Waagegebäude (Eingangskontrolle) beim verantwortlichen Wäger bzw. Wägerin anzumelden. Den Anweisungen des KAEV-Personals ist Folge zu leisten. Schriftliche Hinweise und Aushänge sind zu beachten. Den „Verbindlichen Verhaltensregeln“ des KAEV ist Folge zu leisten.

Darin heißt es u. a.: Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Verkehrsleit-einrichtungen und nur nach Aufforderung durch den Wäger bzw. die Wägerin befahren werden. Für das Befahren des Deponiekörpers gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung analog. Für Schäden an Fremdfahrzeugen haftet der KAEV nur bei Vorsatz.

Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des KAEV nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. Erledigung ihres Auftrages erforderlich ist. Kleinanlieferer haben grundsätzlich die im Eingangs-/und Rampenbereich bereitgestellten Container für die möglichst sortenreine Befüllung ihrer Abfälle zu nutzen. Kompostierfähiger Abfall ist nach Einweisung durch den verantwortlichen Wäger bzw. die Wägerin auf der Kompostierungsanlage zu entsorgen.

Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes sowie des Waagegebäudes (Eingangskontrolle) des KAEV verboten.

Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an der Abladestelle nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Kindern ist es nicht gestattet, das Anlieferfahrzeug zu verlassen. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Selbst verursachte Verunreinigungen beim Entladen ihrer Abfälle haben die Abfallanlieferer sofort zu beseitigen (besenrein). Ist dies nicht möglich – z. B. bei Einsickerungen – kann der KAEV die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durch Dritte durchführen lassen.

Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle oder von Teilen ist verboten.



Das Befahren der Abfallbehandlungs- und Umschlaganlage (ABU) ist nur den diesbezüglich beauftragten Firmen sowie den Anlieferern, die vom verantwortlichen Wäger eingewiesen wurden, gestattet.

Das außervertragliche Abstellen von Containern durch Entsorgungsunternehmen auf dem Betriebsgelände des KAEV ist untersagt. Es sei denn, dass es sich hierbei um das Abstellen von Containern zum Zweck der Sicherstellung handelt.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot. Ebenso ist offenes Licht und Feuer untersagt.

Nicht zum Befahren des Ablagerungsbereiches geeignete Fahrzeuge können durch den verantwortlichen Wäger bzw. die Wägerin (Annahmehbereich) oder andere KAEV-Mitarbeiter zurückgewiesen werden. Kann ein Fahrzeug aus eigener Kraft oder wegen eines Defektes auf der Deponie (Einbaubereich) bzw. Betriebsgelände nicht weiterfahren, kann das dortige Personal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus entstehen, haftet der KAEV nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

Auf dem Betriebsgelände vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

5. Annahmebedingungen und Formalitäten bei der Eingangskontrolle

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Annahme, Ablagerung, Behandlung, Zwischenlagerung und der Umschlag von Abfällen in den Anlagen bzw. auf den Betriebsgeländen des KAEV erfolgt auf der Grundlage des Abfallrechts, speziell des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (Deponieverordnung - DepV) und der Abfallverzeichnisverordnung i. V. m. den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken, den Abfallrechtlichen Plangenehmigungen, den BImSchG-Genehmigungen sowie den Satzungen des KAEV.

5.2 Annahmeveraussetzungen

Die Abfälle zur Ablagerung auf dem Deponieabschnitt II müssen sich bei der Annahme in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Annahmehbetrieb entsprechend den Forderungen der vorgenannten Abfallrechtlichen Plangenehmigung gewährleistet ist.

Folgende Kriterien bei der Anlieferung von Abfällen sind einzuhalten (s. auch Pkt. 6.3):



- a) Deklaration der Abfälle nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) durch den Anlieferer und Prüfung der Zulässigkeit der Annahme durch den KAEV anhand der jeweils gültigen Abfallentsorgungs-, Abfallgebührensatzung und Entgeltordnung nebst Anlage 1,
- b) Vorlage durch den Anlieferer der entsprechend erforderlichen Deklarationsanalyse und verantwortlichen Erklärung zzgl. Angaben zur Menge und Herkunft der Abfälle durch den Abfallerzeuger,
- c) Annahmeerklärung durch den KAEV (Entsorgungsnachweis) zzgl. Erteilung einer Disponummer.
- d) bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle Vorlage einer behördlichen Bestätigung durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH) durch den Anlieferer,
- e) Kantenlänge von Beton-, Schlacke- oder Gesteinsbrocken usw. darf maximal 0,6 m betragen. Betonbrocken sind frei von herausragenden Bewehrungsstäben anzuliefern,
- f) Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockenmasseanteil > 35 %).
- g) staubintensive Abfälle sind fest verpackt und/oder angefeuchtet anzuliefern. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaser-/ Dämmwolle gilt das neue LA-GA Merkblatt M 23 sowie das entsprechende KAEV-Merkblatt speziell für Kleinanlieferer.

Für Kleinanlieferer gilt zusätzlich:

- h) Verpackte Ballen, deren Volumen >1 m³ beträgt, sind auf Weisung des Deponiepersonals vom Anlieferer zu öffnen.

5.3 Annahmeverfahren

Nach der Abfertigung an der Waage im Eingangs-/Annahmehbereich sind die Abfälle unverzüglich zur zugewiesenen Entladestelle zu transportieren und dort zu entladen.

Bei Erstanlieferungen zum Deponieeinbaubereich wird die Entladung vom Deponie-Mitarbeiter vor Ort kontrolliert. Ergeben sich Zweifel an den vom Lieferanten gegebenen Angaben in Bezug auf die tatsächlich abgeladenen Abfälle, informiert der Mitarbeiter im Einbaubereich den verantwortlichen Wäger davon. Daraufhin wird dem Anlieferer die Ausfahrt verweigert und der Sachverhalt geklärt. Das anzufertigende Protokoll inkl. Fotodokumentation ist vom Anlieferer zu unterzeichnen.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt, die zur Annahme nicht zugelassen sind und/oder die dazugehörigen Genehmigungen fehlen, ist gemäß der Abfallentsorgungssatzung zu verfahren.



Alle angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des KAEV „Niederlausitz“ über, sobald sie bei seinen Abfallentsorgungsanlagen angenommen wurden. Ein Erzeugerwechsel findet dabei nicht statt.

6. Regelungen der Annahme spezieller Abfallarten

6.1 Kompostierbare Abfälle

Die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen wie Garten- und Parkabfällen einschließlich Weihnachtsbäumen und Friedhofsabfällen u. ä. hat ohne Störstoffe, wie mineralische Bestandteile, Kunststoffe etc. zu erfolgen und wird an jeder Abfallannahmestelle entgeltlich, ohne Mengenbegrenzung entgegengenommen. Eine Annahme von kompostierbaren Holzabfällen wie Ästen, Baumstämmen oder -stubben erfolgt bis zu einer Länge von maximal 2,0 m. Ist deren Durchmesser >0,45 m, ist eine Kantenlänge von 0,6 m einzuhalten.

6.2 Metallschrott

Metallschrott wird ohne Mengenbegrenzung kostenlos angenommen. Eine Vergütung erfolgt nicht.

6.3 Asbest- und mineralfaserhaltige Baustoffe

Asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle werden aus organisatorischen Gründen jeweils nur **mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr im EZ Lübben-Ratsvorwerk.**

Angenommen. Bei Anlieferung von größeren Mengen besteht nach rechtzeitiger Rücksprache mit der AAST die Möglichkeit einer Sondervereinbarung.

Mineralfaserhaltige Baustoffe in einer Menge bis zu 0,5 m³ (Kleinmenge zum Pauschalpreis) können in den vom verantwortlichen Wäger oder Wägerin zugewiesenen Container abgelegt bzw. nach Anweisung auf dem DA II abgelagert werden. Angelieferte, nicht ordnungsgemäß verpackte asbesthaltige Abfälle bzw. Mineralfasersäcke oder Big Bags ohne Lastaufnahmeschlaufen werden vom Deponiepersonal abgewiesen (s. Pkt. 5.3).

Eine Annahme im Sinne einer Kleinmenge erfolgt bis max. 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger (Gebühr nach Gewicht). Durch den verantwortlichen Wäger oder die Wägerin wird stets ein Annahmebeleg zu erstellt, auf dem die vollständige Adresse und Unterschrift des Anlieferers leserlich zu erfassen sind. Mit Ausfertigung des Wiegescheins findet ein Erzeugerwechsel vom Anlieferer zum KAEV statt. Jeweils ein Exemplar des Annahmebeleges ist dem Anlieferer zu übergeben. Bei Unterschreitung der Mindestlast der Waage, wird nach Volumen ein Anlieferschein er-



stellt. Auf dem die vollständige Adresse und Unterschrift des Anlieferers leserlich zu erfassen sind.

Die Annahme von asbesthaltigen Abfällen über 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger erfolgt nur gegen Vorlage eines behördlich bestätigten Entsorgungsnachweises (Einzel- bzw. Sammelen-
sorgungsnachweis) und mittels elektronischen Begleitscheins. Nach Wägung ist ein Annahmebe-
leg mit Begleitschein auszudrucken. Jeweils ein Exemplar davon sind dem Anlieferer zu überge-
ben.

6.4 Dachpappe

Die Anlieferung von Dachpappe ist in einer Menge bis 2.000 kg je Erzeuger und Jahr nachweis-
frei möglich. Bei Annahme ist durch den verantwortlichen Wäger oder die Wägerin ein Lieferbe-
leg zu erstellen. Hierauf ist die vollständige Adresse und Unterschrift des Anlieferers leserlich zu
erfassen. Ein Exemplar des Lieferbeleges ist dem Anlieferer zu übergeben.

Bei der Anlieferung wird grundsätzlich nicht zwischen teerhaltiger und teerfreier Dachpappe un-
terschieden, da auch die Entsorgung zu einheitlichen Kosten in die gleiche Anlage erfolgt. Nach
dem Einbringen der Dachpappe in die Sammelcontainer des KAEV wird sie grundsätzlich einer
Fremdentsorgung zugeführt.

6.5 Altholz

Gemäß AltholzV (s. Anlage 10) wird das Altholz zu seiner Entsorgung in vier Kategorien einge-
stuft. Aufgrund des geringen Anfalles von Kategorie A I und der schwierigen Einstufung der Ka-
tegorie A II werden diese gemeinsam mit der Kategorie A III in einem Sammelcontainer in den
AASt erfasst und der weiteren Verwertung zugeführt. Die Anlieferung dieser nicht gefährlichen
Abfälle zur Verwertungsanlage erfolgt mit Anlieferungsschein unter Kategorie A III.

Die Kategorie A IV wird separat erfasst und als gefährlicher Abfall unter elektronischer Nach-
weisführung mit Begleitschein einer Verwertung zugeführt.

Altholz, sowohl das nicht gefährliche als auch das gefährliche werden nachweisfrei nur in
Kleinmengen bis 2.000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr angenommen. Durch den verantwortli-
chen Wäger ist ein Lieferbeleg zu erstellen. Auf dem Lieferbeleg ist die vollständige Adresse
und Unterschrift des Anlieferers leserlich zu erfassen. Mit Ausfertigung des Lieferbeleges findet
ein Erzeugerwechsel vom Anlieferer zum KAEV statt. Jeweils ein Exemplar des Lieferbeleges
ist deshalb zum Nachweis dem Anlieferer zu übergeben.



6.6 Umgang mit Abrufkarten

An den AAST ist die kostenlose Annahme von Sperrmüll unter Vorlage der Abrufkarte für private Haushalte möglich. Kann bei Anlieferung von Sperrmüll keine Abrufkarte vorgelegt werden, ist eine Gebühr gemäß derzeit gültiger Abfallgebührensatzung zu entrichten. Für die gewerbliche Anlieferung wird immer das derzeit gültige Entgelt berechnet. Bildschirm-, Kühlgeräte und andere E-Schrottgeräte werden ohne Abrufkarte angenommen. Größere Mengen aus dem gewerblichen Bereich, sind über das jeweilig beauftragte Entsorgungsunternehmen kostenpflichtig zu entsorgen.

7. Kleinmengenanlieferungen

Die Gebühren im Einzelnen regelt die jeweils gültige Abfallgebührensatzung des KAEV. Die Entgelte sind in der jeweils gültigen Entgeltordnung des KAEV. Bei Anlieferung von vermischten Abfallarten ist die jeweils höhere Gebühr/ Entgelt zu entrichten.

Wird die Menge von 0,25 m³ überschritten, kann mit Mehrfachpauschalen abgerechnet werden (bis max. 200kg).

Die Annahme erfolgt gegen Barzahlung und Aushändigung einer Barrechnung an den Anlieferer. In der Abfallannahmestelle Lübben-Ratsvorwerk kann zusätzlich zum Bezahlen über 20,00 € eine Geldkarte verwendet werden.

Die unter Pkt. 6 aufgeführten Abfälle sind auf dem ausgewiesenen Abfallcontainerplatz in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer zu füllen bzw. auf dem zugewiesenen Sammelplatz abzuladen. Der Standortleiter ist für die ordnungsgemäße Ausweisung (Beschilderung) des jeweiligen Sammelcontainers bzw. des Sammelplatzes verantwortlich.

8. Mengenermittlung und Verwägung der angelieferten Abfälle

8.1 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung der angelieferten Abfälle erfolgt mittels Verwägung auf einer geeichten Fahrzeugwaage. Eigenwägungen der Anlieferer werden nicht anerkannt. Bei der Anlieferung von Kleinmengen wird die Einhaltung der Anliefergrenzen von 20 l (Asbest), 0,12 m³, 0,25 m³ bzw. 0,5 m³ durch den verantwortlichen Wäger bzw. die Wägerin visuell gesichert.

Ausnahmen bilden hierbei Sperrmüll mit Abrufkarte und Metallschrott.

An den Standorten Luckau-Wittmannsdorf und Göritz erfolgt die Preisermittlung für die Abfallanlieferung generell anhand von Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen.



Gleichzeitig wird auf die Anliefermöglichkeiten im EZ Lübben-Ratsvorwerk verwiesen (Asbesthaltige Abfälle, Dachpappe).

8.2 Stammdaten und Wägen von Abfall

Die Aufnahme eines neuen Gewerbekunden in das Waageprogramm erfolgt durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abfallberatung (Anlegen der Stammdaten). Jedes Fahrzeug eines Anlieferers außerhalb der Kleinmengenregelung wird mit seinem Bruttogewicht in der Erstwägung und dem Nettogewicht in der Zweitwägung erfasst und datentechnisch im System hinterlegt. Eine Speicherung von Tara gewichten ist nicht zulässig.

9. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 48 BbgAbf-BodG darstellen, werden als solche geahndet (§ 26 Abfallentsorgungssatzung). Andere Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt. Bei Zuwiderhandlungen kann in groben Fällen oder im Wiederholungsfall Hausverbot ausgesprochen werden.

10. In-/Außerkräfttreten

Die 8. Novellierung der Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und setzt gleichzeitig die 7. Novellierung der Benutzungsordnung vom 23.03.2020 außer Kraft.



Günter Hempel
Verbandsleitung



Ludwig Prax
Technischer Leiter



Jens Hübner
Teamleiter Abfallberatung